



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Essen
Hachestraße 61
45127 Essen

Az. 641pa/044-2022#031
Datum: 29.01.2025

Planfeststellungsbeschluss

gemäß § 18 Abs. 1 AEG

für das Vorhaben

„Erneuerung EÜ (DL) Kleine Düssel in Haan“

in der Gemeinde Haan

Bahn-km 105,325 bis 105,325

der Strecke 2550 Aachen - Kassel

**Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
Regionalbereich West
Königstraße 57
47051 Duisburg**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	4
A.1	Feststellung des Plans	4
A.2	Planunterlagen	4
A.3	Besondere Entscheidungen	5
A.3.1	Wasserrechtliche Erlaubnisse (bauzeitlich)	5
A.3.2	Nebenbestimmungen zur wasserrechtlichen Erlaubnis	6
A.3.3	Hinweise zur wasserrechtlichen Erlaubnis.....	8
A.3.4	Konzentrationswirkung	8
A.4	Nebenbestimmungen	9
A.4.1	Unterrichtungspflichten.....	9
A.4.2	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter.....	9
A.4.3	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz	9
A.4.4	Naturschutz und Landschaftspflege und Artenschutz.....	12
A.4.5	Baulärm, Erschütterungen und sonstige baubedingte Immissionen.....	16
A.4.6	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	19
A.4.7	Kabel- und Leitungsanlagen.....	22
A.4.8	Straßen, Wege und Zufahrten	22
A.4.9	Baustelleneinrichtung	22
A.4.10	Unterrichtungspflichten.....	22
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin.....	22
	Zusagen gegenüber dem Kreis Mettmann und dem Bergisch-Rheinischen Wasserverband.....	23
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	23
A.7	Sofortige Vollziehung	23
A.8	Gebühr und Auslagen	23
A.9	Hinweise	23
A.9.1	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz	23
A.9.2	Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz.....	23
A.9.3	Immissionsschutz.....	24
A.9.4	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	24
A.9.5	Arbeitsschutz	25
B.	Begründung	27
B.1	Sachverhalt	27
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	27
B.1.2	Einleitung des Planfeststellungsverfahrens	27
B.1.3	Anhörungsverfahren.....	27
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung.....	29
B.2.1	Rechtsgrundlage	29
B.2.2	Zuständigkeit.....	29

B.3	Umweltverträglichkeit	29
B.3.1	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	29
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	30
B.4.1	Planrechtfertigung	30
B.4.2	Variantenentscheidung.....	30
B.4.3	Wasserhaushalt	32
B.4.4	Naturschutz und Landschaftspflege	36
B.4.5	Artenschutz	36
B.4.6	Baulärm, Erschütterungen und sonstige baubedingte Immissionen.....	36
B.4.7	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	37
B.4.8	Kabel- und Leitungsanlagen.....	38
B.4.9	Straßen, Wege und Zufahrten	38
B.4.10	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	38
B.4.11	Sonstige Nebenbestimmungen	39
B.4.12	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange.....	39
B.5	Gesamtabwägung	47
B.6	Sofortige Vollziehung	48
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	48
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	49

Auf Antrag der DB InfraGO AG (vormals DB Netz AG / Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Erneuerung EÜ (DL) Kleine Düssel in Haan“ in der Gemeinde Haan, Bahn-km 105,325 bis 105,325 der Strecke 2550 Aachen - Kassel, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Abriss und Verfüllung der alten Eisenbahnüberführung
- Neubau der Eisenbahnüberführung als Durchlass über die gesamte Breite
- Verlegung des Oberflächengewässers „Kleine Düssel“ in den neuen Durchlass

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus den folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht Planungsstand: 15.10.2024, 25 Seiten	genehmigt
2.1	Übersichtsplan Planungsstand: 13.04.2022	nur zur Information
2.2	Übersichtslageplan Planungsstand: 13.04.2022, Maßstab 1 : 25000	zur Information
3	Lageplan Planungsstand: 15.10.2024, Maßstab 1 : 1000	genehmigt
4	Bauwerksverzeichnis Planungsstand: 23.11.2023, 3 Blätter	genehmigt
5.1	FLIMAS Plan, 1 Seite	Nur zur Information
5.2	Grunderwerbsplan Planungsstand: 13.04.2022, Maßstab 1 : 1000	genehmigt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
6	Grunderwerbsverzeichnis Planungsstand: 13.04.2022, 2 Blätter	genehmigt
7.1	Bauwerksplan - Draufsicht, Schnitte, Planungsstand: 15.10.2024, Maßstab 1 : 200, 1 : 500	genehmigt
7.2	Bauwerksplan – Längsschnitt, Planungsstand: 15.10.2024, Maßstab 1 : 200	genehmigt
8	Baustelleneinrichtungs- und –erschließungsplan Planungsstand: 13.04.2022, Maßstab: 1 : 1000	genehmigt
9	Kabel- und Leitungsplan, Planungsstand: 13.04.2022, Maßstab: 1 : 1000	zur Information
10	Geotechnischer Bericht, Planungsstand: 13.04.2022, 29 Seiten und Anhang 1 bis 5.2	Nur zur Information
11	Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept, Planungsstand: 13.04.2022	Nur zur Information
12	Untersuchungen zu Schall und Erschütterungen, Planungsstand: 13.04.2022, 31 Seiten und 2 Anlagen	Nur zur Information
13	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Planungsstand: 13.04.2022, 54 Seiten und 11 Maßnahmenblätter	Genehmigt
13.1	Bestands- Konflikt- und Maßnahmenplan, Planungsstand: 08.01.2022, Maßstab 1 : 2000	Genehmigt
14	Artenschutzrechtliche Unterlage, Planungsstand 13.04.2022,	Genehmigt
15	Hydraulische Berechnung, Planungsstand: 15.10.2024, 11 Seiten und 5 Anhänge	Nur zur Information
16	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, Planungsstand: 15.10.2024, 11 Seiten	Nur zur Information

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse (bauzeitlich)

Der DB InfraGO AG (vormals DB Netz AG) werden für die Bauzeit folgende wasserrechtliche Erlaubnisse erteilt:

- die Entnahme von Grundwasser
- die Einleitung des geförderten Grundwassers in die Kleine Düssel

1. Art, Zweck und Ausmaß der Gewässerbenutzung

Anlage	Entnahme-/Einleitmenge l/s	Dauer
Baugrube Bahn-km 105,325	1,4	4 Monate

2. Widerrufsvorbehalt

Die Erlaubnis ist widerruflich.

3. Befristung

Die o.g. Erlaubnisse sind befristet für die Dauer der Bauzeit (max. für 4 Monate, ab Beginn der Wasserhaltung).

A.3.2 Nebenbestimmungen zur wasserrechtlichen Erlaubnis

1. Sollten während der Arbeiten verunreinigtes Erdreich oder Auffälligkeiten am Grundwasser festgestellt werden, sind das Eisenbahn-Bundesamt und die örtliche Wasserbehörde unverzüglich zu verständigen.
2. Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Zementmilch, Öle, Schmierstoffe, Kraftstoffe usw.) während der Baumaßnahme haben so zu erfolgen, dass keine Gewässerverunreinigung zu besorgen ist.
3. Während der Befüllung von Baufahrzeugen und Maschinen außerhalb von befestigten Flächen ist unter dem Einfüllstutzen eine mobile Tropfwanne vorzusehen.
4. Auslaufendes Betriebsmittel, auch Tropfverluste, sind unmittelbar aufzunehmen. Ölbindemittel und geeignetes Gerät (Schaufel und Eimer) sind im Bereich der Betankungsstelle bereitzuhalten.
5. Die Befüllung von Maschinen darf mit max. 200 l/min im Vollschlauch unter Verwendung eines selbsttätig schließenden Zapfventils erfolgen.
6. Eine Kopie des erteilten Wasserrechtsbescheids muss sich während der Bauwasserhaltung auf der Baustelle befinden.
7. Zur Erfassung des geförderten Grundwassers ist eine geeichte Wasseruhr einzubauen. Die Wasseruhr ist jeden Tag auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen, die Zählerstände zu dokumentieren und aufzubewahren.
8. Der Beginn der Bauwasserhaltung ist dem Eisenbahn-Bundesamt mit Angaben zu Anfangswasserzählerstand (m³) umgehend anzuzeigen.

9. Dem Eisenbahn-Bundesamt ist ein Verantwortlicher mit Namen und Telefonnummer für die Maßnahmen der Bauwasserhaltung per e-mail an sb6-west@eba.bund.de zu übermitteln.
10. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Anlagen der Bauwasserhaltung restlos zu beseitigen und der frühere Zustand ist wiederherzustellen. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Arbeitsräume und Grundwasserbrunnen mit einem dem anstehenden Boden entsprechenden Material zu verfüllen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Durchlässige Bereiche können mit sauberem Filterkies verfüllt werden. Hydraulisch wirksame Trennschichten sind – entsprechen den Technischen Regeln – mit Dämmmaterial abzudichten.
11. Die Beendigung der Bauwasserhaltung ist dem Eisenbahn-Bundesamt unter Angaben von Wasserzählerstand und Gesamtfördermenge (m³) umgehend, spätestens jedoch eine Woche nach Beendigung anzuzeigen.
12. Die in das Grundwasser hineinreichenden Bauteile (z.B. Betonfundamente etc.) müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik so ausgewählt und hergestellt werden, dass eine Grundwasserverunreinigung auszuschließen ist. Es darf nur chromatarmer Zement verwendet werden.
13. Der Gehalt an mineralischen, absetzbaren Stoffen (im Imhoff-Trichter nach 30 Minuten Absetzzeit) des eingeleiteten Grundwassers darf 0,5 ml/l nicht überschreiten. Eine Vorreinigung des Grundwassers ist dabei nicht erforderlich, wenn sich die Brunnen außerhalb der Baugrube befinden und „klargepumpt werden“. Anderenfalls ist eine geeignete Vorreinigung vorzusehen.
14. Die Einleitstelle ins Gewässer ist gegen Auskolkung zu sichern.
15. Schäden am Gewässer, die auf die Einleitung zurückzuführen sind, sind umgehend zu beseitigen. Nach Beendigung der Einleitung ist der ursprüngliche Zustand des Gewässers wiederherzustellen.
16. Unvorhergesehene Störungen, die negative Auswirkungen auf das Gewässer (hier Kleine Düssel und Grundwasser) haben könnten, insbesondere das Auslaufen wassergefährdender Stoffe im Entwässerungsgebiet, sind unverzüglich dem Eisenbahn-Bundesamt anzuzeigen. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern.

17. Spätestens 2 Wochen nach Ende der Störung ist dem Eisenbahn-Bundesamt ein schriftlicher Bericht vorzulegen mit Darstellung des Ereignisses und seiner Ursachen, der Auswirkungen auf Gewässer, getroffener Maßnahmen und der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung ähnlicher Vorfälle.
18. Die Verwendung wassergefährdender Stoffe im Entwässerungsgebiet sowie im Bereich der Versickerungsanlage, die ausschließlich der Sicherstellung des Bahnbetriebs und der Verkehrs- und Betriebssicherheit dienen (z.B. Betriebsstoffe, Schmierstoffe an Fahrzeugen und Eisenbahninfrastrukturanlagen, etc.) hat mit größtmöglicher Sorgfalt zu erfolgen. Eine darüber hinausgehende Verwendung von wassergefährdenden Stoffen sowie die Lagerung derartiger Stoffe sind im Entwässerungsgebiet sowie im Bereich der Einleitstelle nicht zulässig.

A.3.3 Hinweise zur wasserrechtlichen Erlaubnis

1. Die wasserrechtlichen Erlaubnisse berühren nicht Rechte Dritter und ersetzen nicht Zulassungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
2. Für Schäden, die durch den Bau oder den Betrieb der Anlage (einschließlich Nebenanlagen) entstehen, haftet der Antragsteller nach den allgemeinen wasser- und zivilrechtlichen Vorschriften.
3. Vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen, die gegen die wasserrechtlichen Bestimmungen – insbesondere gegen die Bestimmungen des WHG – verstoßen, sowie die Nichtbeachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheids gelten gemäß § 103 Abs. 1 WHG als Ordnungswidrigkeit und können mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.
4. Die wasserrechtlichen Erlaubnisse, einschließlich der zugehörigen Nebenbestimmungen, gelten auch für einen etwaigen Rechtsnachfolger.

A.3.4 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen und der Bezirksregierung Köln möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.4.2 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Vor Inanspruchnahme der gemäß dem Grunderwerbsverzeichnis und den Grunderwerbsplänen für die Durchführung des Bauvorhabens notwendigen Flächen Dritter sind, soweit möglich, schriftliche Vereinbarungen mit dem jeweiligen Eigentümer zu schließen.

Nach §§ 22 und 22a AEG i. V. m. dem Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesenteignungs- und Entschädigungsgesetz - EEG NW) vom 20.06.1989 (GV. NW S. 570) hat die Vorhabenträgerin die betroffenen Eigentümer wegen der erforderlichen dauerhaften bzw. vorübergehenden Grundstücksinanspruchnahmen sowie der erforderlichen Änderung oder Beseitigung vorhandener baulicher Anlagen, Einfriedungen und Bepflanzungen angemessen zu entschädigen.

Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die durch das Vorhaben bewirkten Eingriffe in Grundstücke Dritter so gering wie möglich gehalten werden.

Vor Baubeginn hat die Vorhabenträgerin, in Abstimmung mit dem jeweiligen Eigentümer, eine Bestandsaufnahme als Grundlage für eine Beweissicherung durchzuführen. Spätestens mit Fertigstellung der Baumaßnahme ist der festgehaltene ursprüngliche Zustand durch die Vorhabenträgerin wiederherzustellen, wenn feststeht, dass die aufgetretenen Schäden bzw. Veränderungen dem Bauvorhaben zuzurechnen sind. Falls eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands eines zur Bauausführung benötigten Grundstücks nicht möglich ist, hat die Vorhabenträgerin in Abstimmung mit dem Eigentümer die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen vorzunehmen oder den Eigentümer hierfür angemessen zu entschädigen.

Der Baubeginn ist den betroffenen Eigentümern der in Anspruch zu nehmenden Grundstücke möglichst frühzeitig schriftlich mitzuteilen.

A.4.3 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

1. Rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme ist die Untere Wasserbehörde des Kreises Mettmann (UWB) in Form einer **Baubeginn-Anzeige** zu informieren.

Das Bauende ist der UWB schriftlich mitzuteilen und der UWB Gelegenheit zu einer abschließenden Bauzustandsbesichtigung zu geben.

2. Durch die Rechteinhaberin ist zu Baubeginn zu einer **örtlichen Startbesprechung** mit der UWB einzuladen. Der UWB ist Gelegenheit zur Teilnahme an den örtlichen Baubesprechungen zu geben.
3. Die für die Baumaßnahme verantwortlichen Personen seitens des Auftraggebers und Auftragnehmers sind dem Bergisch-Rheinischen Wasserverband Haan (BRW) und der UWB in einem **Alarmplan** mit Angabe von Telefonnummern zu benennen. Es ist eine Notfall-Nummer anzugeben, die auch außerhalb der Dienstzeit erreichbar ist. Der Alarmplan ist als Blankett beim BRW anzufordern und rechtzeitig zum Baubeginn allen am Bau Beteiligten zur Kenntnis auszuhändigen. Der Alarmplan muss notwendige Alarmierungskontakte enthalten, mit denen im Fall von Gewässerverunreinigungen, Havarien oder sonstigen Schadensereignissen eine unverzügliche Alarmierung der örtlichen Ordnungsbehörde / Feuerwehr sichergestellt wird.
4. Vor Baubeginn und nach Bauende ist von der Rechtsinhaberin eine Beweissicherung der Baufelder und Eingriffsflächen im Bereich der Kleinen Düssel mittels fotografischer Aufnahmen zu erstellen die der UWB nach Abschluss der Baumaßnahmen zu übergeben ist.
5. Die naturnahe der Anbindung der offenen Kleinen Düssel nördlich und südlich des neuen Durchlasses ist in der Örtlichkeit eng mit dem BRW und der UWB abzustimmen. Um die Anforderungen an einen naturnahen Ausbau/Umbau des Gewässers zu erfüllen, sind die derzeit in der Planung dargestellten relativ naturfernen 90°-Richtungswechsel in der Ausführungsplanung zu optimieren und es sind Abstimmungen über die konkrete Gestaltung in der Örtlichkeit mit dem BRW und der UWB vorzunehmen.
6. Nach Abschluss der Baumaßnahme, jedoch spätestens zur abschließenden Bauzustandsbesichtigung ist der UWB ein Bestandsplan des Durchlasses und der in Anspruch genommenen und neu erstellten Gewässerabschnitte und des Stillgewässers (topografische Aufnahme als Lageplan mit dazugehörigen Schnitten mit Angabe der tatsächlichen Koordinaten (ETRS89 / UTM Zone 32N) und NN-Höhen, sowie zusätzlich digital im pdf-Format zu übersenden.
7. Der Bauablauf in Bezug auf das Gewässer, seine Überschwemmungsflächen und der ggf. erforderlichen Sicherungsmaßnahmen ist jeweils rechtzeitig vor Baubeginn

mit der UWB im Detail abzustimmen. Für die Ausführungsplanung sind aussagefähige Lage- und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben und Kennzeichnung der Überschwemmungsbereiche und deren Beeinflussung von Bauwerken, der Startbaugrube für den Microtunnelvortrieb und der BE-Flächen (inkl. Beschreibung der konkreten Flächennutzungen) zu erstellen. Auf das noch zu erstellende Havariekonzept wird verwiesen.

8. Während der Bauzeit muss der ungehinderte Gewässerabfluss, hier insbesondere des Hochwassers, stets gewährleistet sein. Bereiche der geplanten Baustellenzufahrten und Baustelleneinrichtungsflächen sind innerhalb der Überschwemmungsflächen der Kleinen Düssel angeordnet und können daher jederzeit überflutet werden. Das Gewässerprofil und die Gewässerverrohrung ist zu jeder Zeit auch an Sonn- und Feiertagen freizuhalten. Im Gewässerprofil notwendige Baubehelfe sind ggf. arbeitstäglich zu entfernen. Sollte dies nicht möglich sein, ist ein 24 h-Bereitschaftsdienst einzurichten, der den ordnungsgemäßen Abfluss kontrolliert und bei Störfällen umgehend eingreifen kann. Die Aufsichtspflicht obliegt der Rechtsinhaberin.
9. Während der Arbeiten ist dafür zu sorgen, dass keine Baumaterialien oder sonstige wasser- und bodengefährdende Stoffe in das Gewässer bzw. den Boden gelangen oder abgeschwemmt werden können. Baumaterialien, Bauhilfsstoffe und Baugeräte sind außerhalb überschwemmungsgefährdeter Bereiche, Gefahrenstoffe sind **in einem Abstand von mind. 15 m** zum Gewässer und zu überschwemmungsgefährdeten Bereichen zu lagern.
10. Die Betankung von Baumaschinen sowie die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen darf nur auf befestigten Flächen erfolgen. Auf der Baustelle sind geeignete Bindemittel in ausreichender Menge für den Fall einer Havarie vorzuhalten.
11. Im Zuge der Vorplanung wurde durch den BRW und die UWB gefordert, Sohlsubstrat in dem neuen Durchlass vorzusehen. Hinsichtlich des Eintrags und der Sicherung des Sohlsubstrates sind in enger Abstimmung geeignete Maßnahmen abzustimmen und vorzusehen und dies bei der Auswahl des Rohrmaterials (geeignete Rauigkeit) zu berücksichtigen.
12. Die Bauausführung der nördlich des Bahndammes geplanten temporären Verrohrung der Kleinen Düssel ist nicht in den Unterlagen dargestellt und vor der Umsetzung eng mit dem BRW und der UWB abzustimmen. In der Ausführungsplanung ist die Verrohrung konkret darzustellen und es sind hydraulische Nachweise zu erstellen.

13. Arbeiten am Gewässer sind abhängig von der Wetterlage **möglichst bei Niedrigwasser** durchzuführen.
14. Sofern südlich des Bahndammes eine Wasserhaltung für Tagwässer oder Starkregenereignisse eingerichtet werden muss, ist die Ausführung rechtzeitig und eng mit dem BRW und der UWB abzustimmen.
15. Der **Abbruch und die Verdämmung der vorhandenen Bauwerke** hat so zu erfolgen, dass der ordnungsgemäße Wasserabfluss nicht beeinträchtigt wird und - soweit nach den Umständen entsprechend möglich - keine Fremdbestandteile in das Gewässer eingetragen werden. Rechtzeitig vor der Ausführung der Verdämmarbeiten sind der UWB Daten- und Sicherheitsdatenblätter des Dämmers zu übersenden oder auszuhändigen.
16. Alle im Zusammenhang mit den Bauarbeiten im und am Gewässer sowie im Bereich der Maßnahme befindlichen baulichen Anlagen entstehenden **Schäden oder Folgeschäden** sind vom Rechtsinhaber unverzüglich auf seine Kosten zu beheben. Die Beweislast liegt bei der Rechtsinhaberin.

A.4.4 Naturschutz und Landschaftspflege und Artenschutz

1. Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan der DB Engineering & Consulting GmbH vom 13.04.2022 und in der Artenschutzrechtlichen Unterlage der DB Engineering & Consulting GmbH vom 13.04.2022 genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen der Arten und Lebensgemeinschaften sowie Schutzmaßnahmen und zur Kompensation sind zwingend zu beachten und umzusetzen.
2. Vor Beginn der Arbeiten sind die Mitarbeitenden der mit den Arbeiten beauftragten Firmen vom Auftraggeber oder einer entsprechenden Vertretung auf die nachfolgenden Nebenbestimmungen und deren Einhaltung hinzuweisen.
3. Die Umsetzung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen der Arten und Lebensgemeinschaften sind durch eine umweltfachliche Baubauüberwachung während der gesamten Baumaßnahme sicherzustellen. Die Kontaktdaten dieser ökologischen Baubegleitung sowie die des die Maßnahmen durchführenden Unternehmens sind der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Eine Mitteilung über die Tätigkeiten der ökologischen Baubegleitung ist der unteren Naturschutzbehörde in regelmäßigen Abständen unaufgefordert vorzulegen.

4. Die Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahmen sind spätestens innerhalb der auf den Abschluss der Baumaßnahme folgenden Pflanzperiode (01.10.-31.3.) umzusetzen.
5. Artenschutzrechtlich vorgezogene CEF - Maßnahmen sind vor dem Eingriff durchzuführen; die Wirksamkeit der Maßnahmen ist jeweils vor dem Eingriff der Bezirksregierung Düsseldorf als höherer Naturschutzbehörde nachzuweisen. Bei der konkreten Maßnahmenumsetzung ist das Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW“ (MULNV & FÖA, 2021) zu beachten.
6. Die Ausgleichs - / Ersatzmaßnahmen / CEF - Maßnahmen sind auf Dauer und ihrer Zweckbestimmung entsprechend zu pflegen und zu erhalten und in ihrer Funktionsfähigkeit zu sichern.
7. Die Erhaltung der Pflanzenbestände sowie ihr Schutz vor Beschädigungen während der Bauzeit hat gemäß DIN 18920/RAS- LP4 zu erfolgen.
8. Zur Minimierung der Beeinträchtigung von Natur und Landschaft sind die vorhandenen, an die Baumaßnahme angrenzenden Bäume und Sträucher zu erhalten und während der Baumaßnahme gemäß DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" zu schützen (insbesondere keine Lagerung von Baumaterialien oder Bodenmassen im Kronentraufbereich von Gehölzen). (Maßnahme BS1)
9. Zudem sind bei der Maßnahmenausführung die DIN 18915 – 19 sowie DIN 18320 entsprechend zu beachten. Grundwasserabsenkungen bei grundwasserbestimmten Biotope und Gehölz- und Baumbeständen / Wald dürfen nur im Zeitraum vom 1.11. - 28.2. eines Jahres erfolgen.
10. Bei der Durchführung und der Pflege der Landschaftspflegerischen Maßnahmen ist auf die Verwendung von Torf, Dünger und chemischen Mitteln zu verzichten.
11. Die Verfüllung von Geländesenken und Mulden bzw. eine Änderung des Geländereiefs durch Bodenaushub außerhalb der Abgrenzung des Eingriffsbereichs gem. LPB ist naturschutzrechtlich nicht gestattet.
12. Für die Anlage bauzeitlicher oder dauerhafter Beleuchtungsanlagen gilt: Das Anlocken von Insekten und anderen nachtaktiven Tieren aus angrenzenden Lebensräumen und deren Prädatoren ist zu vermeiden. Es sind Beleuchtungsanlagen mit möglichst geringer Lockwirkung für Insekten (Natriumdampf-Niederdruckdampflampen) sowie geschlossenen Lampen ohne Fallenwirkung für Insekten zu verwenden. Die Lichtquellen sind nur auf die tatsächlich benötigte Fläche zu richten, ein Abstrahlen zur Seite oder nach oben ist zu vermeiden. (Maßnahme V4). Hierzu sind die Inhalte der Anlage 1 der

„Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund / Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI)“ oder vergleichbarer Veröffentlichungen zur Lichtemission in ihren aktuellen Fassungen zu berücksichtigen.

13. Zu Beginn der bauvorbereitenden Maßnahmen sind der Bezirksregierung Düsseldorf als höheren sowie dem Kreis Mettmann als unteren Naturschutzbehörde schriftlich der gesamtverantwortliche Bauleiter und die für die Umweltbaubegleitung qualifizierte Person mit Name, Anschrift, Telefon, Mailadresse mitzuteilen.

14. Vor der Baustelleneinrichtung sind die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung fachgutachterlich auf ihre aktuelle Relevanz zu überprüfen.

Falls bisher nicht relevante Arten sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten beeinträchtigt werden können, sind dies verursachende Handlungen nicht zulässig. Das weitere Vorgehen ist kurzfristig mit der zuständigen Planfeststellungs- und Naturschutzbehörde abzustimmen.

15. Zum Schutz von Brutvögeln sind Fäll-, Rodungs- und Rückschnittarbeiten im Kontext des § 39 Abs. 5 Nr. 2 auf den Zeitraum von 01.10. eines Jahres bis zum 28./29.02. des Folgejahres zu beschränken. (Maßnahme V2)

16. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für Fledermäuse zu vermeiden, ist vor der Verfüllung des alten Durchlasses in kurzem zeitlichem Abstand eine erneute Kontrolle auf Fledermäuse durchzuführen. Bei einem Positivnachweis ist das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. (Maßnahme V5)

17. Zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG sind bei Einrichtung der BE-Flächen auf Grünlandstandorten innerhalb der Brutzeit von Vögeln die Flächen vorab von einer ökologischen Baubegleitung mit der Fachrichtung Avifauna auf das Vorkommen von Bodenbrütern zu überprüfen. Bei einem Positivnachweis ist das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Mettmann abzustimmen.

18. Eine über den jeweiligen dargelegten Eingriffsbereich und die artenschutzrechtliche Prüfung hinausgehende Flächeninanspruchnahme oder Beeinträchtigung ist nicht zulässig. Die Baustellenabwicklung (Zufahrten, Baustraßen, Lagerflächen, Arbeitsräume etc.) hat in der Abgrenzung der Eingriffsbewertung zu erfolgen. Ggfs. erforderlich werdende Abweichungen von diesem Bescheid sind rechtzeitig bei der verfahrensführenden Stelle mit den erforderlichen Unterlagen zu beantragen.

19. Beginn und Abschluss der Bauarbeiten sowie der landschaftspflegerischen Maßnahmen sind der höheren sowie der unteren Naturschutzbehörde umgehend mitzuteilen.
20. Die nach dem LPB, der ASP sowie den Nebenbestimmungen für die Ausführungsplanung maßgeblichen Vorgaben sind in die vertraglichen Bedingungen bei der Auftragsvergabe an die ausführenden Firmen aufzunehmen.
21. Falls durch Nebenbestimmungen anderer Belange naturschutzrechtliche Beeinträchtigungen ausgelöst werden, die in der Planfeststellung bisher nicht erkannt und überprüft worden sind, ist das weitere Vorgehen kurzfristig mit der Planfeststellungs- und den Naturschutzbehörden abzustimmen.
22. Es wird auf die Vorgaben des Fischereirechts in seiner jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt der Baumaßnahmen hingewiesen.
23. In der Zeit vom 1. April bis 31. Mai ist gem. der LFischVO §§ 15f die Entnahme von Ober- und Unterwasserpflanzen sowie von Schlamm, Erde, Sand, Kies und Steinen nur mit Zustimmung des Fischereiberechtigten zulässig. Ebenso bedarf die Entnahme von Fischnährtieren und Laich der Zustimmung des Fischereiberechtigten.
24. Vor Verfüllung bzw. Umverlegung des vorhandenen Stillgewässers ist dieses vorab durch eine ökologische Fachkraft durch geeignete Maßnahmen auf das Vorhandensein von Amphibien und Libellen zu überprüfen, um den Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu vermeiden. Die Vorgaben (Nachweismethodik, Kartierzeitraum) zur Kartierung im „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung NRW, Aktualisierung 2021, Anhang A: Methoden-Steckbriefe“ sind einzuhalten. Das Ergebnis ist mit der unteren Naturschutzbehörde und das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
25. Vor jeglichen geplanten Eingriffen in das Gewässer (Verrohrung der Kleinen Düssel, Umlegen in den neuen Verlauf sowie Zuschütten des alten Gewässerlaufs, etc.) ist das Gewässer mittels Elektrofischung abzufischen und die entnommenen Tiere sind unterhalb des Entnahmeortes wiedereinzusetzen. Das Gleiche (Abfischen und Umsetzen) gilt für das Umlegen des Stillgewässers in der Aue.
26. Ebenso ist bei Eingriffen in das Gewässer insbesondere auch bei der Räumung der zurzeit bestehenden EÜ von Sediment sowie der Umlegung der Kleinen Düssel durch die ÖBB auf das Vorkommen von Großmuscheln zu achten. Sollte es hierbei zu neueren Erkenntnissen und Funden kommen, ist das weitere Vorgehen mit der Oberen Fischereibehörde abzustimmen.

27. Vor der Verlegung des Bachbetts ist der betroffene Bereich seitens der ökologischen Baubegleitung auf das Vorkommen von Fischen zu überprüfen und ggf. das weitere Vorgehen mit der Fischereibehörde abzustimmen.
28. Die Elektrobefischung ist von fachlich versiertem Personal durchzuführen.
29. Bei der Elektrobefischung ist das „Standard-Befischungsprotokoll zur Erfassung in Fließgewässern“ (LANUV) zu erstellen und zeitnah der OFB, der unteren Fischereibehörde (UFB) sowie dem LANUV (FB 26) vorzulegen.
30. Zur Wiederherstellung der für das Bauvorhaben in Anspruch genommenen Biotopstrukturen sind die Maßnahmen W 1 – W 3 des LBP (Stand: Januar 2023) umzusetzen. Bei der Durchführung und der Pflege der Landschaftspflegerischen Maßnahmen ist auf die Verwendung von Torf, Dünger und chemischen Mitteln zu verzichten. Die Ausgleichsmaßnahmen sind spätestens innerhalb der auf den Abschluss der Baumaßnahme folgenden Pflanzperiode (1.10.-31.3.) umzusetzen.
31. In der Zeit zwischen der Räumung des Baufeldes und dem Baubeginn darauf zu achten, dass keine als Nistplatz für insbesondere bodenbrütende Vogelarten geeigneten Habitatstrukturen entstehen. In Absprache mit der ökologischen Baubegleitung und der unteren Naturschutzbehörde sind ggf. Vergrämnungsmaßnahmen durchzuführen.
32. Ein Teil des Bestandes der Sumpfdotterblume ist vor Herrichtung der BE-Fläche aufzunehmen und in Bachnähe außerhalb des Baufeldes wieder anzusiedeln.
33. Bei Abweichungen von bislang bilanzierten Eingriffen im Zuge des Bauvorhabens hat eine entsprechende Nachbilanzierung zu erfolgen.
34. Beginn und Abschluss der Bauarbeiten sind der unteren Naturschutzbehörde schriftlich mitzuteilen.

A.4.5 Baulärm, Erschütterungen und sonstige baubedingte Immissionen

1. Bei der Durchführung der Bauarbeiten sind die Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) und die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (AVV Baulärm) zu beachten. Die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm sind einzuhalten. Sollten Messungen ergeben, dass die Immissionsrichtwerte um mehr als 5 dB (A) überschritten werden bzw. die im Baulärmgutachten ermittelte tatsächliche akustische Vorbelastung

um mehr als 3 dB (A) überschritten wird, sind durch die Vorhabenträgerin geeignete Schutzvorkehrungen vorzusehen.

2. Die Maßgaben aus der Schall- und erschütterungstechnischen Untersuchung des Büros AFRY Deutschland GmbH vom 31.05.2022 hinsichtlich der Vermeidung und Minimierung von Geräuschemissionen, sind umzusetzen, soweit sich nicht aus diesem Bescheid strengere Vorgaben ergeben.
3. Bauarbeiten sind in den besonders geschützten Zeiten (Nachtruhe) sowie an Sonn- und Feiertagen so weit wie möglich zu vermeiden. Insbesondere sollen lärmintensive Abbrucharbeiten und Stopfarbeiten in die Tagzeit gelegt werden.
4. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die Baustelle so geplant, eingerichtet und betrieben wird, dass Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (z.B. optimierte Aufstellung der Baumaschinen, Ausnutzung der schallabschirmenden Wirkung natürlicher und künstlicher Hindernisse). Die Vorhabenträgerin hat in diesem Zusammenhang auch die Wirksamkeit eines Einsatzes von mobilen, ggf. aufblasbaren Schallschutzwänden zu prüfen und zu bewerten.
5. Die Vorhabenträgerin hat dafür zu sorgen, dass während der Bauzeit geräuscharme Baumaschinen entsprechend der Baumaschinenlärmverordnung eingesetzt werden. Es sind Bauverfahren bevorzugt einzusetzen, die lärmarme Vorgehensweisen beinhalten.

Die Vorhabenträgerin hat ferner sicherzustellen, dass durch die beauftragten Bauunternehmer ausschließlich Bauverfahren und Baugeräte eingesetzt werden, die hinsichtlich ihrer Erschütterungsemissionen dem Stand der Technik entsprechen. Erschütterungen sind durch die Auswahl des Bauverfahrens auf ein Mindestmaß zu begrenzen.

6. Die Vorhabenträgerin hat durch entsprechende Baustellenkontrollen sicherzustellen, dass die für Baustellen geltenden Richtlinien und Vorschriften, insbesondere bzgl. Lärm, Erschütterung, Staub, Wasserreinhaltung und Schutz von angrenzenden Flächen eingehalten werden.
7. Sind in Einzelfällen massive Grenzwertüberschreitungen der AVV Baulärm zu erwarten und Schutzmaßnahmen technisch nicht möglich oder mit verhältnismäßigem Aufwand nicht realisierbar, ist zum Schutz der Anlieger vor lärmintensiven Arbeiten zur Nachtzeit die Bereitstellung von Ersatzschlaf- oder Wohnraum anzubieten. Das gilt insbesondere bei absehbarer Überschreitung der gesundheitsgefährdenden Grenzwerte von 70 dB (A) tagsüber und 60 dB (A) nachts.

8. Analog zu Baustellen der Instandhaltung sind nur noch Automatische Warnsysteme zu verwenden, deren akustische Warnsignalgeber über eine Automatische Regelanpassung (APA) verfügen. Dies gilt nicht für Baustellen, an denen sich im Abstand von weniger als 1000 m beidseitig des von der Baumaßnahme betroffenen Gleisabschnittes keine Gebiete im Sinne der Nr. 3.1.1 Buchstabe c bis f (Mischgebiete, allgemeine Wohngebiete, reine Wohngebiete, Kurgebiete und Krankenhäuser) der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz vor Baulärm (Geräuschemissionen – AVV Baulärm) befinden. Der Abstand von 1000 m reduziert sich, soweit beispielsweise durch Schallausbreitungshindernisse auf dem Weg von den Signalgebern zu den schützenswerten Gebieten schädliche Umweltauswirkungen durch Lärm nach der AVV Baulärm nachweislich nicht zu erwarten sind. Der Schallpegel der Warnsignalgeber darf an der unteren Grenze des Dynamikbereiches der Automatischen Pegelanpassung maximal 97 dB(A) erreichen.
9. Die Vorhabenträgerin hat für die Zeit der Baudurchführung, insbesondere zur Überwachung und Vorbeugung der durch die Baumaßnahmen hervorgerufenen Immissionen, einen Immissionsschutzverantwortlichen einzusetzen. Dieser kann, wenn notwendig, in den Bauablauf eingreifen. Er hat die Umsetzung der Maßnahmen zu überprüfen und erforderlichenfalls weitergehende Maßnahmen zu ergreifen. Der Immissionsschutzverantwortliche steht von Baulärm und bauzeitlichen Erschütterungen Betroffenen vor Ort als Ansprechpartner für Beschwerden zur Verfügung. Name und Erreichbarkeit des Verantwortlichen sind den Anliegern sowie der unteren Immissionsschutzbehörde rechtzeitig vor Baubeginn mitzuteilen.
10. Während der Bauphase ist die tatsächlich auftretende Lärmbelastung durch baubegleitende Messungen durch einen Sachverständigen nachzuweisen und bezüglich der Wirkung auf Menschen zu beurteilen. Die Ergebnisse des Sachverständigen sind der Planfeststellungsbehörde sowie der unteren Immissionsschutzbehörde auf Verlangen vorzulegen.
11. Die Betroffenen sind frühzeitig und umfassend über die Baumaßnahmen, die Bauverfahren, die Dauer und die zu erwartenden Lärmwirkungen aus dem Baubetrieb zu informieren (s. Einsatz des Immissionsschutzverantwortlichen). Die Vorhabenträgerin hat die Bauablaufdaten, insbesondere den geplanten Beginn und die Dauer der Bauarbeiten und das geplante Ende der Baumaßnahme sowie die Durchführung besonders lärm- und erschütterungsintensiver Bautätigkeiten, jeweils unverzüglich nach Kenntnis den Betroffenen in geeigneter Weise mitzuteilen.

Absehbare Abweichungen von dem Zeitplan sind ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.

12. Die Betroffenen sind über die Unvermeidbarkeit der Lärmeinwirkungen aufzuklären.
13. Staubemissionen sind nach Stand der Technik zu vermeiden, insbesondere durch Abhängen und Bewässerung.

A.4.6 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

1. Spätestens sechs Monate vor Baubeginn ist ein Antrag auf Luftbildauswertung bei der örtlichen Ordnungsbehörde zu stellen. Die rechtzeitige Beantragung dient dazu, Bauverzögerungen und -stilllegungen zu vermeiden.
2. Vor Baubeginn ist die Bescheinigung über die Kampfmittelüberprüfung bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Falls die Kampfmittelüberprüfung nicht vor Baubeginn realisiert werden kann, z. B. bei Bohrlochdetektionen oder baubegleitender Kampfmittlräumung, so ist die Kampfmittelüberprüfung mit der örtlichen Ordnungsbehörde abzustimmen.
3. Eine Mitteilung über den Beginn des Vorhabens ist der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Mettmann mindestens zehn Arbeitstage vorher anzuzeigen.
4. Vor Baubeginn ist eine umweltfachliche Bauüberwachung für den Schwerpunkt Bodenschutz/Abfall zu beauftragen. Es gelten die Bestimmungen des EBA-Umweltleitfadens VII über die umweltfachliche Bauüberwachung. Diese soll u. a. dazu beitragen, die Entstehung sonstiger nachteiliger Bodenveränderungen im Rahmen eines Bodenschutzkonzeptes zu minimieren. Der Gutachter ist der UBB mitzuteilen. Eine Mitteilung über den Baubeginn ist der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Mettmann mindestens zehn Arbeitstage vorher anzuzeigen.

Ein Konzept zur bodenkundlichen Baubegleitung ist vor Beginn der Maßnahme mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen. Das Konzept hat dabei folgende Punkte zu behandeln:

- Aufstellung einer dezidierten Darstellung der im Plangebiet anstehenden Böden und deren Schutzwürdigkeit,
- Darstellung von Anpassungsmaßnahmen auf z. B. Witterungsverhältnisse für Baustraßen, Bodenmieten, Belastungszonen, etc.,

- Darstellung von Verminderungsmaßnahmen für das Schutzgut Boden bzgl. der Verdichtungsempfindlichkeit der Böden (Befahrung in Nassphasen, Angaben zum Maschinenpark abhängig vom Bodentyp),
 - Darstellung zur Nachbearbeitung von Böden wie Auflockerungen, spezielle Begrünungen der Flächen oder Ähnliches.
 - Der unteren Bodenschutzbehörde ist monatlich durch den bodenkundlichen Baubegleiter ein Kurzbericht zum aktuellen Fortschritt der Baumaßnahme vorzulegen. Die genaue Gestaltung und der Umfang dieses Kurzberichtes ist vor Beginn der Maßnahmen zwischen dem bodenkundlichen Baubegleiter und der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.
 - Stellt der bodenkundliche Baubegleiter während der Erdarbeiten Auffälligkeiten im Untergrund fest, die auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten hinweisen, müssen die Erdarbeiten zunächst unterbrochen werden. Die Untere Bodenschutzbehörde ist gemäß § 2 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) umgehend zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.
 - Ein Wiedereinbau von Aushubmaterialien kann nur erfolgen, wenn die Unbedenklichkeit der Aushubmaterialien durch entsprechende Analytik nachgewiesen wird (nach Einhaltung der Vorsorgewerte der novellierten BBodSchV). Die genauen Bedingungen zu den Beprobungen (Intervalle, Umfang, Mietenvolumen, Horizontunterteilung etc.) sind vom bodenkundlichen Baubegleiter mit der Untere Bodenschutzbehörde abzustimmen. Die Ergebnisse sind der Unteren Bodenschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen.
5. Während der Bauphase sind hinsichtlich des Umgangs mit Boden die Schutzmaßnahmen nach DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben), DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten), DIN 19731 (Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial und Baggergut) sowie § 202 BauGB „Schutz des Mutterbodens“ zu beachten.
 6. Die Inanspruchnahme von unversiegelter Arbeitsfläche ist auf ein Minimum zu beschränken.
 7. Zum Schutz des Bodens sind die Baustelleneinrichtungsfläche, die Baustraße und ggf. weitere Arbeits- und Bewegungsflächen mit geeigneten Lastverteilplatten (z. B. Stahlplatten) auszulegen (DIN 19639). Diese temporär beanspruchten Flächen

- sind nach Beendigung der Baumaßnahme rückstandlos wieder in den Ausgangszustand zurückzuführen und ggf. durch Rekultivierungsmaßnahmen wiederherzustellen.
8. Der Bodenaushub ist entsprechend nach Ober- und Unterboden fachgerecht zu trennen und zu lagern. Die technischen Anforderungen der DI N 18915 und 19639 sind zu beachten. Die Mietlagerfläche muss wasserdurchlässig sein.
 9. Oberbodenarbeiten sind nur bei geeigneter Witterung durchzuführen. Ggf. sind die Bauarbeiten einzustellen.
 10. Bodenmieten sind im Regelfall mittels Raupenbagger aufzusetzen. Um die Verdichtung durch Auflast zu begrenzen, sollte die Mietenhöhe bei humosem Bodenmaterial oder Baggergut höchstens 2 m, bei Unterbodenmaterial höchstens 3 m betragen (DIN 19731, DIN 18915, DIN 19639).
 11. Die Miete ist zu profilieren und zu glätten. Oberflächenufluss ist zu vermeiden, Oberflächenabfluss am Mietenfuß ist abzuleiten. Die Miete sollte weder befahren noch als Lagerort benutzt werden. Beim Herstellen der Bodenmiete ist das Bodengefüge zu schonen, z. B. durch den Einsatz nicht schiebender Geräte.
 12. Eine Befahrung der Bodenmieten, v. a. nicht mit Radfahrzeugen (Lastkraftwagen, Radlader) ist auszuschließen.
 13. Lockere Schüttung der Bodenmieten, Aufschütten nur in trockenem Zustand. Eine anschließende Glättung und Profilierung reduzieren das Eindringen von Wasser. Andrücken vermindert dabei das Verschmieren von Boden.
 14. Zum Schutz vor Erosion und unerwünschtem Aufwuchs, zur biologischen Entwässerung des Bodens, zur Nährstofffestlegung sowie zur Stabilisierung und Erhaltung des Bodengefüges ist die Bodenmiete zu begrünen.
 15. Bei einer Lagerungsdauer von mehr als zwei Monaten ist unmittelbar nach Herstellung die Miete zu begrünen.
 16. Bei einer Lagerungsdauer über sechs Monate ist die Miete mit tiefwurzelnden, winterharten und stark wasserzehrenden Pflanzen zu begrünen. Die Begrünung ist während der Lagerzeit nach Bedarf zu pflegen und ggf. nachzusäen (DIN 18915 Anhang E).
 17. Es sind die rechtlichen Vorgaben der novellierten Bundes-Bodenschutz- und Altlastverordnung (gültig ab 01.08.2023) zu beachten.

18. Wird der Boden einer Entsorgung zugeführt, sind die rechtlichen Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) anzuwenden und die zuständige untere Abfallbehörde zu kontaktieren.

A.4.7 Kabel- und Leitungsanlagen

Sollte bei den Bauarbeiten auf in den Plänen nicht angegebene TK-Kabel oder TK-Anlagen gestoßen werden, so ist die DB Kommunikationstechnik GmbH, Dokumentationservices, Hollestr. 3, 45127 Essen unverzüglich zu informieren

A.4.8 Straßen, Wege und Zufahrten

Ein Teil der geplanten Baustraße wird auf der Ausgleichsfläche A5 (K20n Ortsumgehung Haan-Gruiten) errichtet. Die gesamte Fläche ist zum Schutz vor Verbiss umzäunt. Dieser Schutz ist dauerhaft auf die nicht in Anspruch genommene Fläche aufrecht zu erhalten. Nach Abschluss der Maßnahme ist die Fläche wie vorgefunden wiederherzustellen. Bodenverdichtungen sind zu vermeiden bzw. zu beseitigen. Nach Wiederherstellung der in Anspruch genommenen Teilfläche ist ein Abnahmetermin unter bauhof@kreis-mettmann.de zu vereinbaren.

A.4.9 Baustelleneinrichtung

Für die Baustelleneinrichtung dürfen nur Flächen der Vorhabenträgerin sowie die aus den Anlagen ersichtlichen Flächen genutzt werden.

A.4.10 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planfeststellungsbeschluss dokumentiert sind.

Zusagen gegenüber dem Kreis Mettmann und dem Bergisch-Rheinischen Wasserverband

Die Vorhabenträgerin sichert zu, die Ausführungsplanung sowohl mit dem Kreis Mettmann als auch dem Bergisch-Rheinischen Wasserverband vorab abzustimmen.

Sie hat auch zugesichert, die bauzeitliche Verrohrung der Kleinen Düssel sowie die bauzeitlichen Einleitungen von Wasser in das Gewässer vor Baubeginn mit dem BRW abzustimmen.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.9 Hinweise

A.9.1 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

1. Die Kleine Düssel nimmt oberhalb der Eisenbahnüberführung die Einleitung von entlastetem Abwasser aus dem RÜB/RRB Gütchen der Stadt Haan auf. Daher sollten die erforderlichen Gewässerumschlussmaßnahmen möglichst bei Trockenwetter durchgeführt werden.
2. Die Gewässerbenutzungsanlage ist sachgemäß zu betreiben und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten.
3. Die Verkehrssicherungspflicht unterliegt dem Eigentümer der Anlage.

A.9.2 Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz

Vor Maßnahmenbeginn sind die Bewirtschafter rechtzeitig zu informieren, dass bei der Einrichtung des Baufelds landwirtschaftlich genutzte Flächen beansprucht werden. Da

diese Flächen zumindest temporär nicht für eine landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen bzw. sich deren Größe ändert, könnten sich für die Bewirtschafter förderrechtliche Konsequenzen im Bereich der Direktzahlungen und ggf. Konditionalität ergeben. Die betroffenen Bewirtschafter sind darüber aktiv im Vorfeld vom Vorhabenträger bzw. der Planungsbehörde zu informieren.

A.9.3 Immissionsschutz

Für die Arbeiten zur Nachtzeit sind die entsprechenden Ausnahmezulassungen nach § 9 Abs. 2 LImSchG einzuholen.

A.9.4 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

1. Für eine ordnungsbehördliche Verwertung/Beseitigung von Abfällen sind die Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG – vom 24. Februar 2012, BGBl. S.212) und die jeweiligen, hierzu erlassenen Rechtsvorschriften zu beachten.
2. Sollten augenscheinlich oder geruchlich auffällige Materialien vorgefunden werden, die nicht als natürliche, unbelastete Locker- bzw. Festgesteine bezeichnet werden können, ist unverzüglich die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Mettmann zu verständigen. Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 2 Abs. 1 des Landesbodenschutzgesetzes in Verbindung mit § 4 des Bundesbodenschutzgesetzes. Danach müssen Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung auf dem Grundstück unverzüglich der zuständigen Behörde mitgeteilt werden. Zur Mitteilung verpflichtet sind Verursacher der schädlichen Bodenveränderung, deren Gesamtrechtsnachfolger, Grundstückseigentümer, Inhaber der tatsächlichen Gewalt wie z. B. Mieter oder Pächter und frühere Eigentümer. Die Verpflichtung gilt bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden auch für Bauherrinnen oder Bauherren. Der Verstoß gegen diese Verpflichtung ist gem. § 20 des Landesbodenschutzgesetzes eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld bis zu 50.000 € geahndet werden kann.
3. Für das Plangebiet liegen keine Erkenntnisse, Hinweise oder Verdachtsmomente zu Altlasten, schädlichen Bodenveränderungen sowie dadurch bedingten Beeinträchtigungen vor, so dass diesbezüglich keine Hinweise oder Anregungen vorgebracht werden.

4. Das Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept vom 10.11.2015 entspricht nicht mehr den aktuellen Bewertungsgrundlagen. Die anfallenden Aushubmengen müssen den entsprechenden Vorgaben gemäß nachuntersucht werden. Dies kann noch kurz vor Beginn der Baumaßnahme oder baubegleitend durchgeführt werden, denn orientierend sind die früheren Messwerte zunächst nutzbar. Die neuen Zuordnungen sind mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Mettmann abzustimmen. Erst nach Zustimmung der UBB kann der Einbau von Aushub durchgeführt werden.

A.9.5 Arbeitsschutz

1. Für die geplante Baumaßnahme sind bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 zu beachten.
Die Maßnahmen hat der Bauherr zu veranlassen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.
2. Werden auf einer Baustelle darüber hinaus Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig oder werden von ihnen besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II der Verordnung ausgeführt, so muss zusätzlich ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt werden. Grundsätzlich sind für alle Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen.
Anforderungen an die fachliche Eignung von Koordinatoren sind den „Regeln für Arbeitsschutz auf Baustellen“ (RAB 30) zu entnehmen.
3. Das Bauvorhaben ist bei der zuständigen Behörde anzukündigen.
4. Zu beachten sind die einschlägigen „Technischen Regeln für Betriebssicherheit“. Zu nennen ist insbesondere:
 - TRBS 2111, Teil 1, Mechanische Gefährdungen – Maßnahmen zum Schutz vor Gefährdungen durch mobile Arbeitsmittel
5. Die Anforderungen der Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung – LärmVibrationsArbSchv) vom 6. März 2007 sind zu beachten.
6. Die Vorgaben der:
 - **DGUV-V 72** „Eisenbahnen“ (vorher GUV-V D 30.1)

- **DGUV-V 77** „Arbeiten im Bereich von Gleisen“ (vorher BGV D 33)
 - **DGUV-R 101-024** „Sicherungsmaßnahmen bei Arbeiten im Bereich von Gleisen“ (vorher GUV-R 2150)
 - **DGUV-I 201-021** „Sicherheitshinweise für Arbeiten im Gleisbereich von Eisenbahnen“ (vorher GUV-I 781)
 - **DGUV-I 201-051** „Arbeiten an Bahnanlagen im Gleisbereich von Eisenbahnen“ (vorher GUV-I 8603)
 - **DGUV-I 214-055** „Sonstige Tätigkeiten im Eisenbahnbetrieb“ (vorher GUV-I 8605)
- sind zu beachten
7. Die **Technischen Regeln für Gefahrstoffe 551** „Teer und andere Pyrolyseprodukte aus organischem Material“ sind zu beachten.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Erneuerung EÜ (DL) Kleine Düssel in Haan“ hat den Abbruch der Eisenbahnüberführung und deren Neubau zum Gegenstand. Die Altanlage wird verfüllt und die Neuanlage erfolgt als Durchlass etwa 13,5 Meter weiter östlich. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 105,325 bis 105,325 der Strecke 2550 Aachen - Kassel in Haan. Bei der Eisenbahnüberführung handelt es sich um ein gemauertes Gewölbe, welches teilweise bereits im Jahr 1841 gebaut wurde. Sie weist erhebliche Mängel auf, so dass ein Neubau notwendig ist. Das Bauwerk liegt im Dammbereich der zweigleisigen elektrifizierten Bahnstrecke und überführt das Fließgewässer Kleine Düssel.

B.1.2 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Die DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG, Reginalbereich West / Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 31.05.2022, Az. I.NI-W-T 5, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für das Vorhaben „Erneuerung EÜ (DL) Kleine Düssel in Haan“ beantragt. Der Antrag ist am 13.06.2022 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, eingegangen.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 18.04.2023, Az. 641pa/044-2022#031, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

B.1.3 Anhörungsverfahren

B.1.3.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Das Eisenbahn-Bundesamt als Anhörungsbehörde hat die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Bezirksregierung Düsseldorf
2.	Kreis Mettmann
3.	Stadt Haan
4.	Bergisch-Rheinischer Wasserverband

Lfd. Nr.	Bezeichnung
5.	Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Mettmann

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Bezirksregierung Düsseldorf Stellungnahmen vom 04.09.2023 und 29.08.2024, Az. 25.17.01.01-12/8-23
2.	Kreis Mettmann Stellungnahmen vom 21.07.2023 und 09.09.2024, Az. 61-1-SiMü /23 und 61-1/24
3.	Bergisch-Rheinischer Wasserverband Stellungnahmen vom 08.09.2023 und 22.08.2024, Az. DU-EXTG-4699-Sf

Von der Stadt Haan und der Landwirtschaftskammer NRW sind keine Stellungnahmen eingegangen.

B.1.3.2 Öffentliche Planauslegung

Die Planunterlagen zu dem Vorhaben haben auf Veranlassung des Eisenbahn-Bundesamtes in der Gemeinde Haan in der Stadtverwaltung Haan vom 24.07.2023 bis 23.08.2023 öffentlich zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt.

Zeit und Ort der Auslegung wurden in der Gemeinde Haan am 13.07.2023 durch Veröffentlichung im Amtsblatt ortsüblich bekannt gemacht. Ende der Einwendungsfrist war in der Gemeinde Haan der 05.09.2023.

Zeitgleich wurden die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen sowie die Bekanntmachung der Auslegung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes zugänglich gemacht.

Aufgrund der Auslegung der Planunterlagen sind keine privaten Einwendungsschreiben eingegangen.

B.1.3.3 Benachrichtigung von Vereinigungen

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen von der Auslegung des Plans durch die ortsübliche

Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 Satz 1 VwVfG benachrichtigt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Es sind keine Stellungnahmen von Vereinigungen eingegangen.

B.1.3.4 Erörterung

Das Eisenbahn-Bundesamt hat gemäß § 18a Nr. 1 Satz 1 AEG auf eine Erörterung verzichtet.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGo AG (vormals DB Netz AG).

B.3 Umweltverträglichkeit

B.3.1 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft den Ersatzbau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen gemäß Nummer 14.8.3.2 der Anlage 1 zum UVPG, der eine Fläche von 2000m² bis weniger als 5000 m² in Anspruch nimmt und nicht Teil eines Schienenwegs nach Nummer 14.7 oder einer Bahnstromfernleitung nach Nummer 19.13 ist.

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG (vorprüfungspflichtiges Neuvorhaben) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung ist die Erneuerung der mangelhaften und verwitterten Eisenbahnüberführung. Die Planung dient der vollständigen Erneuerung der Eisenbahnüberführung als Durchlass nach dem derzeitigen Standard und dem technischen Regelwerk, damit die Dauerhaftigkeit der Eisenbahnüberführung gewährleistet werden kann. Eine wirtschaftliche Instandsetzung des Bauwerkes ist auf Grund des starken Verwitterungszustandes nicht möglich.

Das Vorhaben ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Variantenentscheidung

Die Vorhabenträgerin durfte sich für die gewählte Variante der Umsetzung der Maßnahme entscheiden. Diese Variante ist genehmigungsfähig, denn es gibt im vorliegenden Planfeststellungsverfahren keine Alternativlösung, die sich unter Beachtung der mit der Planung angestrebten Ziele und der berührten Belange als eindeutig vorzugswürdig aufdrängt.

Die Betrachtung der Vorhabenträgerin genügt den Anforderungen an eine Variantenuntersuchung. In der Planfeststellung müssen die ernsthaft in Betracht kommenden Planungsvarianten im Hinblick auf die einzelnen betroffenen Belange und in der erforderlichen Tiefe bewertet, gewichtet und untereinander abgewogen werden. Eine Genehmigungsfähigkeit der beantragten Planung ist dann nicht gegeben, wenn eine Alternative sich als die eindeutig vorzugswürdige aufdrängt. Es müssen hierbei allerdings nicht alle denkbaren Varianten einer detaillierten Abwägung zugeführt werden. Vielmehr können Varianten, die sich schon bei einer Grobanalyse als offensichtlich mangelhaft und ungeeignet erweisen, bereits in einem früheren Verfahrensstadium ausgeschieden werden. Kostengesichtspunkten können bei der Variantenauswahl eine entscheidende Bedeutung zukommen, auch wenn die kostengünstige und hinsichtlich der übrigen Parameter zumutbare Lösung mit erheblichen Beeinträchtigungen anderer Belange einhergeht, die durch die teurere Variante vermieden werden könnten.

Im vorliegenden Fall hat die Vorhabenträgerin die ernsthaft in Betracht kommenden Varianten untersucht und eine vertretbare Entscheidung getroffen.

Im Rahmen der Vorplanung hat die Vorhabenträgerin vier Varianten untersucht, die sich durch unterschiedliche Bauweisen voneinander unterscheiden:

1. Inliner
2. Ersatzneubau an gleicher Stelle
3. Ersatzneubau Ost
4. Ersatzneubau West

Die naheliegendste Variante 1 ist nach Darstellung der Vorhabenträgerin nicht umsetzbar, da der erforderliche Rohrdurchmesser 1,00 Meter betrage. Die minimal vorhandene Bestandsbreite betrage aber nur 1,06 Meter und die minimale Höhe nur 0,84 Meter.

Bei der Variante 2 sei ein sehr aufwändiger Bauablauf notwendig durch den zunächst erforderlichen Abbruch des Bestandsbauwerks, der bauzeitlichen Sicherung und Verlegung der Kleinen Düssel und dem anschließenden Ersatzneubau und der Sperrung der Bahnstrecke. Daher hat die Vorhabenträgerin diese Variante nicht weiter betrachtet.

Die Varianten 3 und 4 seien inhaltlich sehr ähnlich. Bei der Variante 3 würde der neue etwa 110 m lange Durchlass etwa 13,5 Meter östlich des Bestandes gebaut, bei der Variante 4 erfolge der Neubau etwa 109 m lang ca. 12 Meter westlich des Bestandsbauwerks. Bei diesen beiden Varianten müsse der Bachlauf leicht angepasst werden. Bei der Variante 4 müsse allerdings wegen der neuen Zulaufanlage westlich des Geländetiefpunktes die vorhandene Rampe zurückgebaut werden und das Gelände im Bereich des Tiefpunktes um etwa bis zu 1 m aufgefüllt werden.

Aufgrund des geringeren Eingriffs in den Bachrandbewuchs hat die Vorhabenträgerin sich für die Variante 3 als Vorzugsvariante entschieden. Der Einbau des neuen Durchlasses erfolge dabei mit Rohrvortrieb je nach Grundwasserstand mit oder ohne Flüssigkeitsunterstützung. Dabei werde das alte Bauwerk durch den Neubau nicht tangiert.

Die Vorhabenträgerin hat ihre Wahl unter Berücksichtigung sachlicher Kriterien getroffen und dafür nachvollziehbare Gründe vorgebracht.

Es gibt daher vorliegend keine Variante, die gegenüber der beantragten Planung eindeutig vorzugswürdig wäre; folglich war die Entscheidung für die beantragte Variante zulässig.

B.4.3 Wasserhaushalt

Gewässer sind Bestandteil des Naturhaushalts, Lebensgrundlage des Menschen, Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie nutzbares Gut. Zu ihrem Schutze sind die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und der darauf erlassenen Vorschriften einzuhalten. Grundsätzlich wird nach § 1a Abs. 2 WHG jedermann verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhüten, um eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu erzielen, die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.

Im vorliegenden Verfahren sind folgende wasserrechtlich relevante Sachverhalte zu betrachten:

A) Bauen im ÜSG gem. §§ 78, 78a WHG

Gemäß § 78a Abs. 7 WHG dürfen bauliche Anlagen der Verkehrsinfrastruktur, die nicht unter Absatz 4 fallen, nur hochwasserangepasst errichtet oder erweitert werden. Potentiell wegfallender Retentionsraum muss daher ausgeglichen werden.

B) Anlage in, an, über und unter oberirdischen Gewässern gem. § 36 WHG

Die Eisenbahnüberführung über die Kleine Düssel stellt eine Anlage in, an, über und unter oberirdischen Gewässern nach § 36 WHG dar. Gemäß Antragsunterlagen kann die neue Eisenbahnüberführung auch im Hochwasserfall ein HQ100 schadlos abführen. Eine Erschwerung der Gewässerunterhaltung oder eine Einengung des Profils im Hochwasserfall ergibt sich hierdurch nicht. Eine wasserrechtliche Genehmigungspflicht geht von § 36 WHG nicht aus. Die materiellen Voraussetzungen des § 36 WHG sind im Verfahren jedoch abgeprüft worden.

C) Bei dem Entfernen des vorhandenen Stillgewässers und dem Anlegen des neuen Stillgewässers handelt es sich um eine Folgemaßnahme, da an dieser Stelle eine Baustelleneinrichtungsfläche entstehen soll. Die Zuständigkeit des Sachbereichs 6 des Eisenbahn-Bundesamtes erstreckt sich ausschließlich auf die Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes. Daher ist dieser Punkt nicht weiter betrachtet worden.

D) Die bauzeitliche Verrohrung der Kleinen Düssel stellt eine Anlage in, an, über und unter oberirdischen Gewässern nach § 36 WHG dar. Die bauzeitliche Verrohrung dient der Vorbereitung der Baumaßnahme und stellt demnach keine Betriebsanlage

einer Eisenbahn des Bundes gemäß § 4 Abs. 6 AEG dar. Vielmehr handelt es sich hierbei um eine Folgemaßnahme. Die Zuständigkeit des Sachbereichs 6 des Eisenbahn-Bundesamtes erstreckt sich ausschließlich auf die Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes. Daher ist dieser Punkt nicht weiter betrachtet worden.

E) Das Einbringen der festen Stoffe in das Grundwasser in Form von Verbauten wirkt sich gemäß Antragsunterlagen nicht nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit aus (weder quantitativ noch qualitativ). Dieser Teil des Vorhabens wird daher als Erdaufschluss gemäß § 49 WHG gedeutet, für den keine Erlaubnis, sondern nur eine Anzeige erforderlich ist. Die Anzeige ist bereits mit Einreichen der Antragsunterlagen erfolgt.

F) Die Entnahme von Grundwasser stellt eine Gewässerbenutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG dar, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 WHG bedarf. Die Entnahme von Tagwasser stellt keine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung gemäß § 9 WHG dar.

G) Die Einleitung des unter F) geförderten Grundwassers in die Kleine Düssel stellt eine Gewässerbenutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 WHG bedarf.

H) Die Umverlegung der Kleinen Düssel stellt einen Gewässerausbau gemäß § 67 WHG dar. Die materiellen Anforderungen des § 67 Abs. 1 WHG sind im vorliegenden Verfahren eingehalten.

Bei planmäßiger Ausführung und unter Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen ist mit keinen schädlichen Gewässerveränderungen gemäß § 3 Nr. 10 WHG zu rechnen.

B.4.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

Mit dem Planfeststellungsbeschluss werden die notwendigen wasserrechtlichen Erlaubnisse nach §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 und 12 WHG für die bauzeitliche Entnahme von Wasser und die Einleitung des in den Baugruben und auf der Eisenbahnüberführung anfallenden Niederschlagswassers erteilt.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist hierfür nach § 19 Abs. 1 WHG als Planfeststellungsbehörde zuständig. Die Erlaubnis durfte erteilt werden, da schädliche Gewässerveränderungen nicht zu erwarten sind und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Um das sicherzustellen, werden Nebenbestimmungen zum Schutz der Gewässer im Beschluss aufgenommen.

Gemäß § 12 Abs. 1 WHG ist die Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.

Der Begriff der „schädlichen Gewässerveränderung“ nach § 12 Abs. 1 WHG ist in § 3 Nr. 10 WHG definiert als Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG, aus aufgrund des WHG erlassenen Rechtsvorschriften oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben.

Nach § 57 Abs. 1 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Direkteinleitung) nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist (Abs. 1 Ziffer 1), die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist (Abs. 1 Ziffer 2) und Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 1 und 2 sicherzustellen (Abs. 1 Ziffer 3).

Eine quantitative und qualitative Beeinträchtigung des Oberflächengewässers ist unter Berücksichtigung der einzuleitenden Wassermenge nicht zu erwarten.

Das Vorhaben entspricht den geltenden Bestimmungen der Abwasserverordnung (AbwV) sowie der Oberflächengewässerverordnung (OGewV).

Bei plangemäßer Ausführung des Vorhabens und Einhaltung und Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen und Auflagen ist eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit daher nicht zu besorgen.

Infolge der EU-Wasserrahmenrichtlinie sind gemäß § 27 WHG oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und ein guter ökologischer und chemischer Zustand erreicht bzw. erhalten wird.

Vorliegend ist festzustellen, dass das Vorhaben weder zu einer rechtlich relevanten Verschlechterung des Gewässerzustands führt noch Maßnahmen verhindert, die zu seiner Verbesserung führen. Insoweit läuft das Vorhaben den in § 27 WHG aufgeführten Bewirtschaftungszielen für oberirdische Gewässer nicht zuwider.

Versagungsgründe liegen somit nicht vor. Auch im Übrigen ist eine schädliche Veränderung eines Gewässers, insbesondere des Grundwassers, durch die Maßnahme nicht zu befürchten, soweit sie wie geplant ausgeführt wird und die in dieser Plangenehmigung formulierten Nebenbestimmungen beachtet werden.

Nach § 12 Abs. 2 WHG steht die Erteilung der Erlaubnis im Bewirtschaftungsermessen der zuständigen Behörde (hier: Eisenbahn-Bundesamt). Das Ermessen wurde entsprechend dem Zweck der Ermächtigung, innerhalb der gesetzlichen Grenzen und insbesondere unter Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ausgeübt. Hierbei sind insbesondere die in den §§ 6 Abs. 1 WHG und in § 12 WHG aufgeführten Bewirtschaftungsgrundsätze und die zu beachtenden Sorgfaltspflichten berücksichtigt worden.

Nach Abwägung aller relevanten Interessen und Belange liegen Gründe des Allgemeinwohls, die zu einer Versagung der beantragten Gewässerbenutzung führen müssten (§ 12 Abs. 1 WHG), nicht vor, sodass die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt werden kann. Die angeordneten Nebenbestimmungen entsprechen den Zwecken des § 13 WHG und sind erforderlich, um nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit zu verhindern.

Vor dem Hintergrund, dass aktuell keine gesicherten Erkenntnisse über Frachten und Konzentrationen von Schadstoffen im Abwasser von Bahnanlagen vorliegen, werden wasserrechtliche Erlaubnisse mit einer zeitlichen Befristung von zehn Jahren erteilt. Innerhalb dieses Zeitraums werden Ergebnisse aus Studien und Monitoringverfahren erwartet, die ggf. eine Neuerteilung der Erlaubnis notwendig machen. Die zeitliche Befristung der wasserrechtlichen Erlaubnis erfolgt auf Grundlage des § 36 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 13 Abs. 1 WHG. Sie dient dem Zweck der Sicherung einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung im Sinne des § 6 WHG und dazu, den Anforderungen an die Gewässergüte und die Gewässerökologie in hinreichendem Maße Rechnung tragen zu können.

Die (jederzeitige) Widerruflichkeit der wasserrechtlichen Erlaubnis ergibt sich aus § 18 Abs. 1 WHG.

Sollten sich bei der geplanten Gewässerbenutzung Änderungen ergeben, so sind dafür Änderungsanträge durch die Vorhabenträgerin zu stellen, sodass auch in diesen Fällen der Gewässerschutz ausreichend beachtet wird.

B.4.4 Naturschutz und Landschaftspflege

Im Rahmen der Vorhabenplanung und der Erstellung der umweltfachlichen Unterlagen wurden zahlreiche Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung von Umweltauswirkungen sowie Schutzmaßnahmen entwickelt. Es handelt sich im Wesentlichen um die technische und planerische Optimierung des Vorhabens, der Baufläche sowie des Baubetriebs, um Eingriffe in die Schutzgüter weitgehend zu vermeiden bzw. zu vermindern. Darüber hinaus gehende nicht vermeidbare Beeinträchtigungen werden durch die vorgesehene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert.

B.4.5 Artenschutz

Durch das Vorhaben besteht die Gefahr der Beeinträchtigung von Tieren. Durch baubedingte Verlärmung und Bewegungen sind temporäre Störungen von Tieren, z. B. von Vögeln vor allem im Bereich des Baum- und Gehölzbestandes, möglich.

Im Rahmen der daher durchgeführten Artenschutzprüfung wurde festgestellt, dass bei Berücksichtigung entsprechender Vermeidungsmaßnahmen Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden können. Populationsökologische Folgen sind bei keiner der betroffenen Arten zu erwarten.

B.4.6 Baulärm, Erschütterungen und sonstige baubedingte Immissionen

Der physisch-reale Schutz vor Baulärm ist als ein vom planfestzustellenden Vorhaben verursachtes Problem in der Planfeststellung zu lösen. Die schalltechnische Untersuchung zum Baulärm kommt zu dem Ergebnis, dass es zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm kommen kann. Gleichwohl ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht zu beanstanden, dass gemessene Werte zeitweise um 5 dB(A) überschritten werden (vgl. BVerwG 3 VR 2.15 vom 01.04.2016). Ferner ist eine Überschreitung der akustischen Vorbelastung um 3 dB(A) zeitweise hinzunehmen (vgl. BVerwG 7 A 11.11 vom 10.07.2012). Unter der Voraussetzung einer vollständigen Erfüllung des Vermeidungs- und Minimierungsgebots (vgl. § 22 Abs. 1 BImSchG) ergibt sich für eisenbahnrechtliche Planvorhaben allein aus einer absehbaren, verbleibenden Überschreitung der für die Tagzeit (07 bis 20 Uhr) geltenden Immissionsrichtwerte gemäß Nummer 3 der AVV Baulärm (Beurteilungspegel) weder eine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung i. S. d. § 7 Abs. 1 S. 3 bzw. des § 9 Abs. 1 oder 3 UVPG noch eine mehr als unwesentliche Beeinträchtigung der Rechte anderer i. S. d. § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Nr. 1 VwVfG. Trotz der Überschreitung der Richtwerte ist bei Einhaltung der soeben genannten Voraussetzungen eine Gesundheitsbeeinträchtigung für

die Betroffenen nicht zu erwarten. Dazu hat die Vorhabenträgerin eine Vielzahl an Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorgesehen.

Nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zählen Erschütterungen zu den Immissionen, die auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirken. Zweck dieses Gesetzes ist, diese vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Detaillierte Vorgaben für die Beurteilung von Erschütterungen im Bauwesen sind in der DIN 4150 enthalten. Nach der DIN 4150 Teil 2 sind Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden zu untersuchen und nach der DIN 4150 Teil 3 Einwirkungen auf bauliche Anlagen.

Da während der Bauphase des beantragten Vorhabens u. a. durch den Einsatz von Baugeräten und Baumaschinen Erschütterungsimmissionen auftreten werden, wurde eine erschütterungstechnische Untersuchung durchgeführt. Es sind aus Sicht des Erschütterungsschutzes diejenigen Bauaktivitäten von Bedeutung, bei denen erschütterungsintensive Geräte in der Nähe von schutzbedürftiger Bebauung zum Einsatz kommen.

Die durchgeführte erschütterungstechnische Untersuchung belegt, dass erhebliche Belästigungen im Sinne der DIN 4150-2 während der geplanten Bauarbeiten mit den gegebenen Abstandsverhältnissen zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung nicht ausgeschlossen werden können. Zur Minimierung der Erschütterungsauswirkungen sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Die Umsetzung dieser Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind von der Vorhabenträgerin vorgesehen und in den Nebenbestimmungen des Beschlusses nochmals fixiert worden.

Gebäudeschäden im Sinne der DIN 4150-3 sind während der geplanten Baumaßnahmen nicht zu erwarten.

B.4.7 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Der Kreis Mettmann hat eine Reihe von Nebenbestimmungen und Hinweisen zu Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz gefordert, die Eingang in diesen Planfeststellungsbeschluss gefunden haben. Die Nebenbestimmungen sind geeignet, erforderlich und angemessen.

B.4.8 Kabel- und Leitungsanlagen

Die Nebenbestimmungen zu den Kabel- und Leitungsanlagen sind erforderlich, um einen sicheren Fortbestand der Kabel und Leitungen zu gewährleisten.

B.4.9 Straßen, Wege und Zufahrten

Die Nebenbestimmungen zu den Straßen, Wegen und Zufahrten sind erforderlich, um die Sicherheit im öffentlichen Straßenverkehr während der Bauphase und auch danach zu gewährleisten.

B.4.10 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Das unter den Schutz des Art. 14 Grundgesetz gestellte Eigentum gehört zu den abwägungserheblichen Belangen. Dabei bedeutet die in der Abwägung gebotene Berücksichtigung des Eigentums nicht, dass das Eigentum vor Eingriffen überhaupt geschützt ist. Die Belange der Eigentümer können bei Vorhaben, die zum Wohl der Allgemeinheit erforderlich sind, bei der Abwägung zugunsten anderer Belange zurückstehen müssen. Dies ist hier angesichts der Bedeutung des Vorhabens für die Eisenbahninfrastruktur in Nordrhein-Westfalen der Fall.

Grundlage der Entscheidung sind das Grunderwerbsverzeichnis und der Grunderwerbsplan, die beide am Regelungsgehalt des Planfeststellungsbeschlusses teilhaben.

Zur Verwirklichung des Vorhabens ist die vorübergehende Inanspruchnahme von Grundstücken lediglich eines privaten Dritten, der Stadt Geilenkirchen und des Wasserverbands Eifel-Rur erforderlich. Dauerhaft in Anspruch genommen werden keine Grundstücksflächen. Die Grundstücksinanspruchnahmen sind im Grunderwerbsverzeichnis aufgeführt und in den Grunderwerbsplänen dargestellt.

Das Vorhaben ist hinsichtlich der mit ihm verbundenen Grundstücksinanspruchnahmen auf das notwendige Maß dimensioniert worden. Eine Reduzierung der Inanspruchnahme der Grundstücke ist laut Vorhabenträgerin nicht möglich, weil andernfalls die Ziele der Planung nicht zu erreichen sind.

Der Planfeststellungsbeschluss bildet keine unmittelbare Rechtsgrundlage für die Vorhabenträgerin, das Grundstück bzw. das Recht eines Dritten zur Realisierung des Vorhabens zu nutzen. Hierzu bedarf es entweder der Zustimmung des Betroffenen oder der vorzeitigen Besitzeinweisung. Der Planfeststellungsbeschluss macht Verhandlungen der Vorhabenträgerin mit den Grundstückseigentümern oder sonstigen Berechtigten nicht überflüssig.

Den Eigentümern der vorübergehend und dauerhaft in Anspruch zu nehmenden Grundstücke steht eine Entschädigung dem Grunde nach zu. Darüber hinaus sind Entschädigungsfragen nicht Gegenstand der Planfeststellung. Sie sind außerhalb der Planfeststellung privatrechtlich bzw. in einem Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln.

B.4.11 Sonstige Nebenbestimmungen

Die übrigen Auflagen (vgl. § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG) sind erforderlich, um den Anforderungen der bereits dort genannten Rechtsgrundlagen Rechnung zu tragen, auf die hier verwiesen wird. Sie entsprechen dem gestellten Antrag und den Empfehlungen der Träger öffentlicher Belange. Die Vorhabenträgerin hat der Aufnahme der von den Trägern öffentlicher Belange vorgeschlagenen Nebenbestimmungen zugestimmt und ihre Beachtung zugesagt.

B.4.12 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

B.4.12.1 Bezirksregierung Düsseldorf

Die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54, hat zur Kenntnis gegeben, dass auch geringfügige baubegleitende Grundwasserentnahmen erlaubnispflichtige Benutzungen des Grundwassers im Sinne §9 Absatz 1 Ziffer 5 i. V. m. § 8 Absatz 1 WHG darstellen können, selbst wenn es dabei zu keiner erwartbaren Grundwasserstandabsenkung käme. Auch das Einleiten baubedingt entnommenen Grundwassers in Gewässer (Oberflächengewässer und/oder Grundwasser) könne eine erlaubnispflichtige Benutzung im Sinne § 9 Absatz 1 Ziffer 4 i. v. m. § 8 Absatz 1 WHG darstellen.

Gegenäußerung der Vorhabenträgerin:

Die Stellungnahmen vom Dezernat 54 (Wasserwirtschaft) sind erfasst worden und werden berücksichtigt.

Entscheidung:

Die Vorhabenträgerin hat versichert, die Anmerkungen der Bezirksregierung zu berücksichtigen, somit ist von der Planfeststellungsbehörde nichts weiter zu veranlassen.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat in ihrer Stellungnahme eine Reihe von weiteren Anmerkungen und Hinweisen formuliert. Da die Vorhabenträgerin diesen Vorgaben zugesagt hat, werden diese hier nicht mehr diskutiert; sie sind als Nebenbestimmungen Teil dieses Beschlusses geworden.

B.4.12.2 Kreis Mettmann

Überschwemmungsgebiet

Der Kreis Mettmann als untere Wasserbehörde bemängelt, dass das Überschwemmungsgebiet nicht in den Lage- und Bauwerksplänen dargestellt sei, um gegenseitige Beeinflussungen des Bauvorhabens mit der Überschwemmungsfläche erkennen zu können. Insbesondere sei nicht ersichtlich, inwieweit die BE-Flächen und die darauf vorgesehenen Nutzungen den Abfluss der Kleinen Düssel verändern oder behindern können.

Gegenäußerung der Vorhabenträgerin:

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass die Kennzeichnung des Überschwemmungsgebietes in die neuen Lagepläne integriert, zur besseren Visualisierung farblich deutlicher hervorgehoben und um Höhenangaben ergänzt worden sei. Da es sich um einen Rohrvortrieb handele, bestehe kein Bauphasenplan. Aufgrund des neuen Durchlasses sei eine Umgehung des Überschwemmungsgebietes nicht möglich, die Baustelleneinrichtung beeinträchtige den ordnungsgemäßen Wasserabfluss jedoch nicht. Die Baustelle werde so geplant, dass sowohl die Flächen für die Container als auch die Baumaschinen in höher gelegenen Bereichen außerhalb des Überschwemmungsgebietes angeordnet seien. Baumaschinen würden lediglich bei aktiver Nutzung im Überschwemmungsgebiet eingesetzt. Detailliertere Planungen seien erst in der Ausführungsplanung möglich.

Entscheidung:

Die Forderungen des Kreises Mettmann werden damit umgesetzt. Von der Planfeststellungsbehörde ist daher nichts weiter zu veranlassen.

Hydraulische Berechnung / Sohlsubstrat

Weiterhin fordert der Kreis Mettmann, dass durch eine hydraulische Berechnung nachzuweisen sei, dass keine Verschlechterung des Abflussverhaltens der Kleinen Düssel erfolge und dass die gleiche Abflussmenge durch den neuen Durchlass abgeführt werden könne wie im Bestand. Dies solle durch ein für diese Aufgabe qualifiziertes Büro durchgeführt werden. Nachdem die hydraulische Berechnung vorgelegt wurde, sei seitens des Kreises Mettmann das Freibord bemängelt worden. Außerdem fehlen Angaben zur Ausgestaltung und Sicherung des Sohlsubstrates. Zudem solle die Stellungnahme des BRW in der weiteren Abwägung berücksichtigt werden.

Gegenäußerung der Vorhabenträgerin:

Die Vorhabenträgerin trägt vor, sie habe die hydraulische Berechnung durch die Projektwerk Ingenieurgesellschaft mbH durchführen lassen. Nach erneuter Beteiligung des Kreises Mettmann sei die hydraulische Berechnung nochmals überarbeitet und ohne Berücksichtigung eines Freibords durchgeführt worden. Die detaillierte Planung des Sohlsubstrats werde in der Ausführungsplanung erfolgen, dabei würden die Vorgaben des Kreises Mettmann und des BRW berücksichtigt.

Entscheidung:

Durch die erneute Überarbeitung des hydraulischen Gutachtens folgt die Vorhabenträgerin den Vorgaben des Kreises Mettmann. Zudem hat sie versichert, die Vorgaben in der Ausführungsplanung zu berücksichtigen. Damit ist seitens der Planfeststellungsbehörde nichts weiter zu veranlassen.

Anschluss an Bestandsbachlauf

Außerdem bemängelt der Kreis Mettmann, dass der Anschluss an den Bestandsbachlauf – wenn möglich – auf der Nord- und Südseite „naturnäher“ mit weniger engen Kurven ausgeführt werde. Er bietet als Lösungsvorschlag an, dass die Ausführungsplanung vorab mit dem BRW und der UWB abzustimmen sei.

Gegenäußerung der Vorhabenträgerin:

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass die gegenwärtige Situation sich nicht verschlechtere, da der gegenwärtige Verlauf mit drei ungünstigen Knicken beibehalten werde. Eine Anbindung des Gewässers über eine abgerundete, diagonale Trasse würde jedoch eine zusätzliche Belastung hinsichtlich des Grundstücks Dritter bedeuten, da es zu einer stärkeren Inanspruchnahme von Flächen führe als bisher. Der Aspekt werde in der Ausführungsplanung vorab mit dem BRW und der UWB abgestimmt.

Entscheidung:

Die Planfeststellungsbehörde folgt der Argumentation der Vorhabenträgerin. Zudem versichert diese, den Aspekt in der Ausführungsplanung vorab mit dem BRW und der UWB abzustimmen, somit ist von der Planfeststellungsbehörde nichts weiter zu veranlassen.

Anschlusshöhen des Bauwerks / Anbindung der Rohrstrecke

Zudem fordert der Kreis Mettmann, dass die Anschlusshöhen des Bauwerks im Nord- und Südbereich durch eine Vermessung überprüft werden. Er bemängelt, dass konkrete Angaben und Detaildarstellungen zur Gestaltung der Anbindung der Rohrstrecke an die Kleine Düssel fehlten. Entsprechende Angaben und Darstellungen müssten mit der Ausführungsplanung erstellt und vorab mit dem BRW und der UWB abgestimmt werden.

Gegenäußerung der Vorhabenträgerin:

Die Vorhabenträgerin hat zugestimmt, entsprechende Angaben und Darstellungen mit der Ausführungsplanung zu erstellen. Nach Abschluss der Maßnahme würden abschließende Bemessungen der Bestandshöhen mit Bezug auf NN-Höhen zugesendet.

Entscheidung:

Die Vorhabenträgerin folgt den Vorgaben des Kreises Mettmann, somit ist von der Planfeststellungsbehörde nichts weiter zu veranlassen.

Ausgestaltung des Sohlsubstrates

Der Kreis Mettmann fordert ebenfalls, dass das im Durchlass einzubauende Sohlsubstrat in seiner Zusammensetzung und Beschaffenheit beschrieben werden solle. Das Sohlsubstrat solle möglichst der vorhandenen Bachsohle entsprechen. Zur Lagesicherung des Sohlsubstrats seien am Ende des Durchlasses und ggf. im Durchlass Steine anzuordnen und in die Planunterlagen zu übernehmen.

Gegenäußerung der Vorhabenträgerin:

Die detaillierte Planung des Sohlsubstrats werde in der Ausführungsplanung erfolgen, dabei würden die Vorgaben und Wünsche des Kreises Mettmann berücksichtigt.

Entscheidung:

Damit folgt die Vorhabenträgerin den Vorgaben des Kreises Mettmann, so dass von der Planfeststellungsbehörde nichts weiter zu veranlassen ist.

Verrohrung des Bauchlaufs während der Bauzeit

Weiterhin bemängelt der Kreis Mettmann, dass eine Verrohrung des vorhandenen Bachlaufs während der Bauzeit vorgesehen ist. Dafür fehle eine Darstellung sowie eine hydraulische Nachweisführung. Die Vorhabenträgerin solle Ausführungspläne und

Nachweise erstellen und diese vorab mit dem BRW und der UWB abstimmen, ggf. vor Ort.

Gegenäußerung der Vorhabenträgerin:

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass im Rahmen des Bauvorhabens sichergestellt sei, dass der Wasserfluss durch den bestehenden Durchlass erhalten bleibe. Dieser werde erst nach erfolgreicher Inbetriebnahme des neuen Bauwerks geschlossen. Sollte eine mögliche Überschwemmung befürchtet werden, werde die Baustelleneinrichtung rechtzeitig geräumt. Ein Rohr werde eingebaut, jedoch unmittelbar überfahren, sodass kein Damm entstehe. Wenn das Rohr überlaufe, so werde die Baustraße überströmt und führe weiter zum Bachlauf, ohne eine Gefahr des Aufstaus. Im Falle einer Überschwemmung verweist die Vorhabenträgerin auf das Räumungskonzept gemäß den Auflagen. Um mögliche Überschwemmungen zu vermeiden, werde die Baustelle so geplant, dass die BE-Fläche oben für die Container vorgesehen sei und die Baumaschinen unten platziert würden. Diese Gestaltung ermögliche es, die Baumaschinen bei Überschwemmungsgefahr problemlos wegzufahren. Ihre Priorität liege darin, die Baustelle rechtzeitig zu räumen, um potenzielle Risiken zu minimieren. Die detaillierte Planung werde in der Ausführungsplanung erfolgen.

Entscheidung:

Die Vorhabenträgerin hat die notwendige Verrohrung und den Umgang mit möglichen Überschwemmungen plausibel dargestellt. Der Forderung des Kreises Mettmann muss aber entsprochen werden, die Ausführungspläne und die hydraulische Nachweisführung zu erstellen und vorab mit dem BRW und der UWB abzustimmen. Weiterhin ist seitens der Planfeststellungsbehörde nichts zu veranlassen.

Startbaugrube für den Microtunnelvortrieb

Zudem weist der Kreis Mettmann darauf hin, dass die Startbaugrube für den Mikrotunnelvortrieb im Bereich des Überschwemmungsgebiets liege und daher für auftretendes Hochwasser auszulegen sei. Nachvollziehbare Angaben und Darstellungen zur Ausführung der Startgrube und deren Bezug auf das Überschwemmungsgebiet sowie die Einstauhöhen fehlten weiterhin. Als Lösung schlägt der Kreis vor, die Ausführungspläne mit entsprechenden Daten und Darstellungen zu erstellen sowie vorab mit dem BRW und der UWB abzustimmen, ggf. vor Ort.

Gegenäußerung der Vorhabenträgerin:

Die Vorhabenträgerin sichert zu, in den Ausführungsplänen und der Ausschreibung detaillierte Angaben zu Bauzuständen zu berücksichtigen und mit dem BRW abzustimmen. Die Start- und Zielbaugrube lägen im Überschwemmungsgebiet, würden aber bedingt für auftretendes Hochwasser ausgelegt.

Entscheidung:

Die Vorhabenträgerin folgt den Vorgaben des Kreises Mettmann. Auch hier sind die Ausführungspläne vorab mit dem Kreis Mettmann und der UWB abzustimmen. Weiterhin ist von der Planfeststellungsbehörde nichts zu veranlassen.

Den weiteren Hinweisen und Anmerkungen des Kreises Mettmann hat die Vorhabenträgerin zugestimmt, sie sind als Nebenbestimmungen und Hinweise Teil dieses Planfeststellungsbeschlusses geworden.

B.4.12.3 BRW Bergisch-Rheinischer Wasserverband

Verschlechterungsverbot / Freibord

Der Bergisch-Rheinische Wasserverband (BRW) hat Bedenken, dass bei der Bemessung des neuen Durchlasses nicht das Verschlechterungsverbot für die Unterlieger eingehalten würde. In der neuen hydraulischen Berechnung würde der Nachweis des Verschlechterungsverbots nicht ausreichend geführt. Die vorliegende Hydraulik wirke plausibel, die Bemessung würde allerdings für ein vorgegebenes Freibord im geplanten Durchlass DN 1200 von 0,30 m durchgeführt. Das geplante Rohr erscheine bei Vollerfüllung dadurch leistungsfähiger als der heute vorhandene Durchlass und verletze damit die Vorgaben des Verschlechterungsverbot für die Unterlieger.

Gegenäußerung der Vorhabenträgerin:

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass die Dimensionierung des neuen Durchlasses ohne Berücksichtigung eines Freibords erfolgen werde, um den gleichen Abfluss wie beim bestehenden Durchlass zu gewährleisten. In der neuen Berechnung würde daher der Freibord weggelassen, um die hydraulische Leistungsfähigkeit unverändert zu belassen und das Verschlechterungsverbot einzuhalten. Die betreffenden Seiten des Erläuterungsberichts würden überarbeitet und an die Ergebnisse der neuen hydraulischen Berechnung angepasst.

Entscheidung:

Die Vorhabenträgerin folgt somit den Vorgaben des Bergisch-Rheinischen Wasserverbundes, von der Planfeststellungsbehörde ist daher nichts weiter zu veranlassen.

Anschlusshöhen der Gewässersohle

Weiterhin bittet der BRW um Bestätigung, dass es sich bei den im Längsschnitt eingetragenen Anschlusshöhen der Gewässersohle um aktuell vermessene Daten handele, um einen sohlgleichen Anschluss des neuen Durchlasses an den Bestand zu gewährleisten.

Gegenäußerung der Vorhabenträgerin:

Die Vorhabenträgerin bestätigt diesen Sachverhalt. Zudem werde vor dem Baubeginn eine erneute Vermessung vorgenommen, um die Ergebnisse erneut zu verifizieren. Der Längsschnitt sei entsprechend verbessert worden (siehe geänderte Anlage 7-2).

Entscheidung:

Da die Vorhabenträgerin den Sachverhalt bestätigt und vor Baubeginn eine erneute Vermessung zusichert, ist von der Planfeststellungsbehörde nichts weiter zu veranlassen.

Überschwemmungsgebiet

Außerdem bemängelt der BRW, dass sich die BE-Fläche sowohl im Ein- und Auslaufbereich im festgesetzten Überschwemmungsgebiet (ÜSG) befinde. Durch die Baustelleneinrichtung dürfe der ordnungsgemäße Wasserabfluss nicht behindert werden.

Gegenäußerung der Vorhabenträgerin:

Im Rahmen des Bauvorhabens würde sichergestellt, dass der Wasserabfluss durch den bestehenden Durchlass bis zur erfolgreichen Inbetriebnahme des neuen Bauwerks uneingeschränkt erhalten bleibe. Erst nach der vollständigen Funktionsübernahme durch das neue Bauwerk werde der alte Durchlass außer Betrieb genommen. Da der neue Durchlass innerhalb des ÜSG errichtet werde, sei eine Umgehung des ÜSG nicht möglich. Jedoch stelle die Vorhabenträgerin sicher, dass die Baustelleneinrichtung den ordnungsgemäßen Wasserabfluss nicht beeinträchtige.

Entscheidung:

Die Argumentation der Vorhabenträgerin ist plausibel und trägt den Bedenken des BRW Rechnung, so dass seitens der Planfeststellungsbehörde nichts weiter zu veranlassen ist.

Bauzeitliche Verrohrung

Weiterhin fordert der BRW, dass die bauzeitliche Verrohrung der Kleinen Düssel sowie die bauzeitlichen Einleitungen von Wasser in das Gewässer vor Baubeginn mit dem BRW abzustimmen sind.

Gegenäußerung der Vorhabenträgerin:

Die Vorhabenträgerin stimmt den beiden Forderungen zu.

Entscheidung:

Da die Vorhabenträgerin den Forderungen zustimmt, ist seitens der Planfeststellungsbehörde nichts weiter zu veranlassen.

Ausgestaltung des offenen Bachbettes

Zudem weist der BRW darauf hin, dass der vorgesehenen Ausgestaltung des offenen Bachbettes mit Wasserbauscotter als lose Schüttung nicht zugestimmt wird.

Gegenäußerung der Vorhabenträgerin:

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass die genaue Ausgestaltung im weiteren Verlauf detailliert geplant werde. Die lose Schüttung mit Wasserbauscotter werde nicht umgesetzt, die Kurven vor und hinter dem Durchlass würden auf gesamter Querschnittsfläche zum Erosionsschutz befestigt.

Entscheidung:

Die Vorhabenträgerin verzichtet wie gefordert auf die Ausgestaltung des offenen Bachbettes mit Wasserbauscotter in loser Schüttung, somit ist seitens der Planfeststellungsbehörde nichts weiter zu unternehmen.

Ähnlich wie der Kreis Mettmann bemängelt der BRW die Anbindung des neuen Einlaufs über zwei hydraulisch ungünstige 90-Grad-Bögen sowie die Zusammensetzung und Lagestabilisierung des Sohlsubstrats. Die Argumentation der Vorhabenträgerin ist hier die gleiche wie beim Kreis Mettmann, daher folgt seitens der Planfeststellungsbehörde

auch die gleiche Entscheidung. Zudem hat die Vorhabenträgerin zugesichert, die Ausführungsplanung vor Baubeginn mit dem Kreis Mettmann und dem BRW abzustimmen.

Den weiteren Nebenbestimmungen und Anmerkungen des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes hat die Vorhabenträgerin zugestimmt, sie sind als Nebenbestimmungen und Hinweise ebenfalls Teil dieses Planfeststellungsbeschlusses geworden.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen. Danach steht dem Vorhaben nichts entgegen. Insbesondere wiegt das Interesse an der Vermeidung der vorübergehenden Belastung der Anwohner durch Baulärm nicht schwerer als das Interesse der Allgemeinheit an einem funktionierenden und barrierefreien Bahnverkehr. Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden so weit wie möglich vermieden, vermindert oder ausgeglichen. Nach Abwägung aller Umstände – unter Berücksichtigung der Aufnahme von Nebenbestimmungen – überwiegt das öffentliche Interesse an der Durchführung der Maßnahme.

Insbesondere unter Umweltgesichtspunkten ist das Vorhaben insgesamt als unkritisch zu bewerten. Die Maßnahme stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, von dem nicht zu vermeidende Beeinträchtigungen ausgehen für den jedoch ein funktionaler Ausgleich vorgesehen ist. Bei Realisierung aller geplanten, festgesetzten und zugesagten Vermeidungs-, Minimierungs-, Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen können die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe vollständig kompensiert werden.

Die Immissionsschutzkonzepte sind geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen zu vermindern bzw. zu vermeiden. Durch Schallschutzmaßnahmen kann eine angemessene Konfliktminimierung erreicht werden. Im Übrigen kommen Entschädigungsansprüche, zu denen auch das Angebot von Ersatzwohnraum in besonders lärmintensiven Bauphasen zählt, in Betracht.

Die erforderlichen Eingriffe in die privaten Rechte sind verhältnismäßig und zumutbar. Die Grundstücksinanspruchnahmen sind nur vorübergehend und werden als erforderlich angesehen. Durch die Inanspruchnahme entstehende Nachteile bei den Grundstückseigentümern sind von der Vorhabenträgerin grundsätzlich zu entschädigen und aufgrund des mit dem Vorhaben verbundenen Gemeinwohlinteresses hinzunehmen. Die Inanspruchnahmen stehen somit dem Vorhaben nicht entgegen und führt auch nicht zu erheblichen Nachteilen bei Dritten.

Die Bereitstellung einer langfristig leistungsfähigen Schieneninfrastruktur für den schienegebundenen öffentlichen Personennahverkehr entspricht den übergeordneten verkehrspolitischen Zielen. Im Ergebnis wird das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens höher als die entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belange gewertet. Durch die Planung und die festgesetzten Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die von dem Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen öffentlicher und privater Belange auf das unabdingbare Maß begrenzt werden.

Das Vorhaben kann mithin unter Berücksichtigung aller öffentlichen und privaten Belange festgestellt werden.

B.6 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht für das Land NRW

Aegidiikirchplatz 5

48143 Münster

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Oberverwaltungsgericht für das Land NRW

Aegidiikirchplatz 5

48143 Münster

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Essen

Essen, den 29.01.2025

Az. 641pa/044-2022#031

EVH-Nr. 3478052

Im Auftrag

(Dienstsiegel)